

Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden
Reichsgasse 35
7001 Chur
an info@dfg.gr.ch

Chur, 14. Januar 2021

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden
(PKG, BR 170.450)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Rathgeb
Sehr geehrter Herr Seifert
Sehr geehrter Herr Ryffel

Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (DWGR) bedanken sich für die Möglichkeit, sich zur Teilrevision der PKG vernehmen zu lassen. Im Grundsatz sind die DWGR damit einverstanden, dass ein gewisses Verbesserungspotenzial bei der PKGR auszumachen ist, insbesondere was Teilzeitbeschäftigte und was die Flexibilität anbelangt. Ein Handlungsbedarf ist ebenfalls bei einigen der angeschlossenen Einrichtungen vorhanden. Weiter kann unter Umständen ein gewisser Handlungsbedarf bei den Verbesserungen der Leistungen des oberen Kadern beim Kanton als Arbeitgeber ausgemacht werden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der PKGR gemäss erläuterndem Bericht umfassen einerseits eine vergleichsweise massive Senkung des Umwandlungssatzes und andererseits gleichzeitig eine flächendeckende Erhöhung der Leistungen. Mit der vorliegenden Teilrevision der PKG liegt bei den Sparbeiträgen eine Kaderlösung für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung vor. Damit werden die Sparbeiträge im Vergleich zu heute massiv erhöht. Die Teilrevision der PKG kommt den Steuerzahler entsprechend teuer zu stehen. Die Vorlage ist im Grundsatz abzuspecken was die einmaligen (nur mit Budget-Kompensation) und die wiederkehrenden Kosten (höchstens 5 Mio) anbelangt. Im Vordergrund ist eine tragbare Lösung für die Kantonsfinanzen im Hinblick auf die mittlere Attraktivität der PK-Sparleistungen für Angestellte des Kantons Graubünden zu stellen. Als Vergleichswerte sind die unteren Mittelwerte der anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen (PK) sowie privater PK beizuziehen.

Die Überführung in eine Sammelstiftung wird ausdrücklich befürwortet. Die Sammelstiftung ermöglicht einerseits, den angeschlossenen Einrichtungen angepasste Leistungspläne anzubieten sowie andererseits attraktive Vorsorgepläne für das obere Kader bei der kantonalen Verwaltung anzubieten. Damit können bspw. die GKB, die FHGR aber auch die Gemeinden für sie angepasste Leistungspläne mit der PKGR ausarbeiten. Somit sind diese Arbeitgeber künftig bei der Vorsorge auch unabhängig von den Entscheiden der Personalpolitik des Kantons im Rahmen des PKG.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

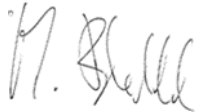
Freundliche Grüsse

Dachorganisation der Wirtschaft Graubünden

Bündner Gewerbeverband



Viktor Scharegg
Präsident



Maurus Blumenthal
Direktor

Handelskammer und Arbeitgeberverband GR



Romano Seglias
Präsident



Elia Lardi
Sekretär

hotelleriesuisse Graubünden



Aschi Wyrsh
Präsident



Dr. Jürg Domenig
Geschäftsführer

Beilage: Fragebogen

FRAGEBOGEN

Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden

Vernehmlassungsteilnehmer: Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden

Adresse: Hinterm Bach 40, 7000 Chur

Datum: 14.01.2021

A. Grundsatz

Befürworten Sie das Ziel der Vorlage: die Verbesserung der Leistungen der Pensionskasse Graubünden auf ein konkurrenzfähiges Niveau?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im Grundsatz sind die DWGR damit einverstanden, dass ein gewisses Verbesserungspotenzial bei der PKGR auszumachen ist, insbesondere was Teilzeitbeschäftigte und was die Flexibilität anbelangt. Ein Handlungsbedarf ist ebenfalls bei einigen der angeschlossenen Einrichtungen vorhanden. Weiter kann unter Umständen ein gewisser Handlungsbedarf bei den Verbesserungen der Leistungen des oberen Kaders beim Kanton als Arbeitgeber ausgemacht werden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der PKGR gemäss erläuterndem Bericht umfassen einerseits eine vergleichsweise massive Senkung des Umwandlungssatzes und andererseits gleichzeitig eine flächendeckende Erhöhung der Leistungen. Mit der vorliegenden Teilrevision der PKG liegt bei den Sparbeiträgen eine Kaderlösung für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung vor. Damit werden die Sparbeiträge im Vergleich zu heute massiv erhöht. Die Teilrevision der PKG kommt den Steuerzahler entsprechend teuer zu stehen. Die Vorlage ist im Grundsatz abzuspicken was die einmaligen (nur mit Budget-Kompensation) und die wiederkehrenden Kosten (höchstens 5 Mio) anbelangt. Im Vordergrund ist eine tragbare Lösung für die Kantonsfinanzen im Hinblick auf die mittlere Attraktivität der PK-Sparleistungen für Angestellte des Kantons Graubünden zu stellen. Als Vergleichswerte sind die unteren Mittelwerte der anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen (PK) sowie privater PK beizuziehen.

Die Überführung in eine Sammelstiftung wird ausdrücklich befürwortet. Die Sammelstiftung ermöglicht einerseits, den angeschlossenen Einrichtungen angepasste Leistungspläne anzubieten sowie andererseits attraktive Vorsorgepläne für das obere Kader bei der kantonalen

Verwaltung anzubieten. Damit können bspw. die GKB, die FHGR aber auch die Gemeinden für sie angepasste Leistungspläne mit der PKGR ausarbeiten. Somit sind diese Arbeitgeber künftig bei der Vorsorge auch unabhängig von den Entscheiden der Personalpolitik des Kantons im Rahmen des PKG.

Im Folgenden wird auf einige wichtige Punkte eingegangen, welche nicht direkt Teil der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden sind (PKG), mit der Zielsetzung der Teilrevision jedoch in einem engen Zusammenhang stehen bzw. die Ziele, Strategie und Massnahmen gemäss Kap. IV des erläuternden Berichts betreffen.

Vergleichsniveau

Als Ausgangslage ist zu erwähnen, dass bei der PK-Revision im Jahr 2010 der Vergleich mit PK-Leistungen der privat-rechtlichen Arbeitgebern gemacht wurde und bei der vorliegenden Revision der Vergleich mit den öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern gemacht wird. Im Erachten der DWGR ist auch bei der vorliegenden Revision der Vergleich mit den Leistungen der privat-rechtlichen PK ergänzend zu tätigen. Bei zahlreichen Fachkräften ist eine Konkurrenzsituation zwischen privaten und öffentlichen Arbeitgebern vorzufinden. Es darf gerade in der jetzigen wirtschaftlich schwierigen Situation nicht sein, dass mit Steuergeldern die Leistungen der öffentlichen Hand bei der Vorsorge erhöht werden, so dass die privaten Arbeitgeber angesichts des Fachkräftemangels nicht mehr konkurrenzfähig sind. Der Kanton hat sich vor einer zu starken Konkurrenzierung der privaten Arbeitgeber zu hüten. Bei der vorliegenden Vorlage werden die Leistungen unseres Erachtens teilweise zu stark erhöht. Eine grössere Zurückhaltung vonseiten des Kantons wäre angebracht. Als Vergleichsniveau der PKGR sind daher nicht nur PK-Lösungen anderer öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber beizuziehen, sondern auch jene der privaten Arbeitgeber, insbesondere solche mit angeschlossenen KMU's, welche mit dem Kanton auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz stehen.

Entwicklung des Umwandlungssatzes

Es ist richtig, dass der technische Zinssatz zur Bewertung der Rentenverpflichtungen und der Umwandlungssatz bei den Altersrenten seit 2017 gesenkt wurde und dass dieser weiter gesenkt werden muss, um die Realitäten am Finanzmarkt und bei der Demografie aufzufangen. Die zu grosszügigen Leistungen zugunsten der Passivversicherten seit der letzten Revision von 2010 rächen sich nun. Die DWGR hatten bereits damals auf diese kommende Entwicklung hingewiesen. Daher ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungskommission zu spät ihre Verantwortung wahrgenommen hat, weil sie es aufgrund des hohen Rentneranteils und der ungünstigen Versichertenstruktur unterliess, den Umwandlungssatz bereits früher laufend und stärker zu senken, anstatt nun über wenige Jahre drastische Senkungen durchzuführen und dafür Übergangsleistungen vom Steuerzahler einzufordern. Hierfür darf jetzt nicht der Steuerzahler büssen müssen. Private Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich Ihre strukturellen Defizite der Vorsorgewerke auch nicht vom Staat ausfinanzieren lassen. Der Umwandlungs-

satz soll mittelfristig bei 5% zu liegen kommen und erst langfristig weiter gesenkt werden. Damit die Kosten und die Risiken im Gleichschritt angepasst werden können, ist der Umwandlungssatz in mehreren Schritten anzupassen.

Sparleistungen für Arbeitnehmer der kantonalen Verwaltung

Da die PKGR neu als Sammelstiftung geführt wird, ist auf die Abbildung des Standardplans im PKG zu verzichten, wie dies bereits heute in einigen Kantonen der Fall ist. Für Angestellte des Kantons Graubünden soll geprüft werden, Eckwerte zu den Vorsorgeplänen inklusive Aufteilung des Sparbeitrags zwischen AG und AN im Personalgesetz (PG) aufzuführen.

Die Einführung von unterschiedlichen Vorsorgeplänen für Angestellte des Kantons Graubünden und die entsprechenden Fremdänderungen von PG und PV sollten im Rahmen der Vorlage Teilrevision PKG vorgenommen werden. Mindestens soll die Regierung ihre entsprechenden Vorstellungen in der Botschaft vorlegen und erläutern. Im Vordergrund der Einführung der Leistungspläne für Angestellte des Kantons Graubünden sind folgende Eckwerte zu prüfen, damit die Kosten der Vorlage im Rahmen gehalten werden können:

- Beim Plus-Wahlplan mit den höchsten Sparbeiträgen beträgt die Aufteilung zwischen AN und AG durchgehend 50%.
- Für Löhne im Kaderbereich sind die Leistungsziele von 60% erst beim Plus-Wahlplan anzusetzen.
- Die Staffelung der Beiträge nach Altersgruppe soll verkleinert werden.

B. Elemente der Vorlage

Befürworten Sie die Erhöhung der Sparbeiträge im vorgesehenen Umfang?

Ja Nein

Befürworten Sie die Anpassung des versicherten Lohnes?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die DWGR befürworten eine Flexibilisierung der Sparbeiträge, jedoch nicht den Umfang der vorgesehenen Erhöhung. Im Rahmen der Anpassung der Führung der PKGR als Sammelstiftung ist zu prüfen, ob die Aufführung der Sparbeiträge im KPG sachgerecht ist.

Die Erhöhung der Leistungen ist so anzupassen, dass höchstens 5 Mio. CHF pro Jahr an Mehrkosten vonseiten des Kantons als Arbeitgeber entstehen. Die relative und/oder absolute Höhe der Sparbeiträge des Arbeitgebers sind entsprechend anzupassen. Dabei ist die Aufteilung der Beitragspflicht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Rahmen einer Fremdänderung des PG dem Niveau der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen anzupassen.

Die vorgeschlagene Staffelung der Sparbeiträge ist noch immer sehr ansteigend. In absoluten Zahlen findet sogar eine grössere Steigerung mit dem Alter statt. Warum die Staffelung der Sparbeiträge im Gegensatz zum nationalen Trend gesteigert werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Staffelung der Sparbeiträge ist zu minimieren.

C. Übergangslösung per 1. Januar 2022

Befürworten Sie grundsätzlich einen einmaligen Kantonsbeitrag für die dem Personalgesetz unterstellten Mitarbeitenden an die Finanzierung der Übergangslösung?

Ja Nein

Befürworten Sie den vorgesehenen Umfang des einmaligen Kantonsbeitrags von 17 Millionen Franken?

Ja Nein

Bemerkungen:

Bereits im Rahmen der Totalrevision der PK-Gesetzes 2012 haben die DWGR darauf hingewiesen, dass eine Sanierung, auch im Sinne einer Übergangslösung, nicht mehr akzeptiert werden kann. Gerade in der jetzigen wirtschaftlich sehr schwierigen Zeit ist von einer solchen teuren Übergangslösung abzusehen. Als Alternative ist eine über eine längere Zeit dauernde (stufenweise) Senkung des Umwandlungssatzes sowie die Einführung eines Übergangsplans mit höheren Sparbeiträgen vonseiten der Arbeitnehmer zu prüfen. Liegen auch mit diesen Alternativen begründete Härtefälle in Sachen Leistungskürzungen vor, insbesondere bei den tieferen Einkommen, sollen die entsprechenden Mittel für eine Härtefallübergangslösung anderswertig im Personal-Budget kompensiert werden.

Weiter muss darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung gar nicht über die Übergangslösung geurteilt werden kann, da die Ausgestaltung dieser nicht vorliegt.

D. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen, die Sie uns im Hinblick auf die weitere Bearbeitung der Revisionsvorlage mitteilen möchten?

In der Botschaft zur Television des PKGR soll erläutert werden, warum die Verwaltungskommission so lange mit den Senkungen des Umwandlungssatzes bis 2018 zugewartet hat.

In der Botschaft zur Teilrevision der PKG sollen die angesprochenen Vorsorgemodelle und -pläne sowie die Übergangslösung wie vonseiten der Verwaltungskommission geplant erläutert werden. Ebenfalls sind die neuen Leistungen inkl. die unterschiedlichen Leistungspläne in den entsprechenden Grafiken aufzuführen. Zudem sollen das BVG-Minimum sowie Vergleichswerte von privat-rechtlichen Pensionskassen, insbesondere solche mit vielen angeschlossenen KMU's, in den Grafiken aufgeführt werden. Weiter sollen ebenfalls die Berechnungsgrundlagen für die Vergleichsanalyse erläutert werden.

Gemäss rev Art. 6 Absatz 2 und 3 werden «andere Institutionen» und «privatrechtliche Institutionen» definiert. Mit «andere Institutionen» sind wohl «öffentliche Institutionen» gemeint. Dies soll entsprechend präzisiert werden.

Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise als PDF und Word-Dokument bis zum 10. Januar 2021 an info@dfg.gr.ch